



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Artikel 1

Voraussetzung

1. Die **Bioenergie-Genossenschaft Reschen** mit Sitz in **39027 Reschen, Hauptstraße Nr. 66**, Steuernummer **02491030215** (in folgendem kurz "BER" genannt), vertreten durch Maas Albert, in der Eigenschaft als Obmann der Genossenschaft ist Eigentümer und Betreiber eines Fernheizwerkes und beliefert daraus Objekte in den abgegrenzten Zonen Reschen und Graun mit Wärme zur Raumheizung und zur Bereitstellung von Gebrauchswarmwasser.

Artikel 2

Wärmeversorgung

1. Die BER verpflichtet sich, die an das Fernheizwerk angeschlossene Wärmeenergieverbrauchsanlagen im Objekt des Abnehmers ganzjährig mit Wärmeenergie zu versorgen.
2. Der Abnehmer verpflichtet sich, für die Dauer des Vertrages, die für sein Objekt notwendige Wärmeenergie vorwiegend aus dem Fernwärmenetz der BER zu beziehen.
3. Als Wärmeenergieträger dient Heißwasser mit einer von der Außentemperatur abhängigen Vorlauftemperatur von mindestens 65°C bis maximal 100°C.
4. Der Wärmeabnehmer ist verpflichtet, die Rücklauftemperatur auf max. 60°C zu begrenzen.

Artikel 3

Anschlussanlage

1. Zum Anschluss an das Fernheizwerk der BER ist eine Anschlussanlage erforderlich, die im Auftrag und auf Rechnung der BER installiert wird. Diese umfasst die komplette Zu- und Rückleitung von der Versorgungsleitung samt Wärmeübergabestation. Die Eigentumsgrenze und zugleich der Endpunkt der Anschlussanlage befindet sich unmittelbar nach den sekundärseitigen Gewindeanschlussstücken des Wärmetauschers nach der Wärmeübergabestelle. Die BER legt im Wärmelieferungsvertrag _____ 1



Einvernehmen mit dem Abnehmer fest, wo die Anschlussanlage und die Wärmeübergabestation montiert werden soll. Die Anschlussanlage ist Eigentum der BER. Die Kosten für die Herstellung der Sekundärkreisanschlüsse nach der Wärmeübergabestation, die Hausinstallation sowie die Herstellung des elektrischen Anschlusses trägt der Abnehmer.

2. Die BER trägt die Kosten für die Herstellung und Montage der Anschlussanlage sowie die Kosten für allfällige Instandhaltungsarbeiten am Wärmeenergienetz bis zur oben definierten Eigentumsgrenze. Die Kosten für die Installation und Instandhaltung aller Anlageteile ab der oben definierten Eigentumsgrenze gehen zu Lasten des Abnehmers.

3. Ort der Wärmeübergabe ist Reschen oder Graun

4. Sonderwünsche sowie außergewöhnliche Arbeiten gehen zu Lasten des Abnehmers. Dabei muss der kostengünstigste Weg gesucht werden.

5. Der Abnehmer verpflichtet sich, die Weiterführung bzw. Durchquerung seines Grundstückes mit den Fernwärmeleitungen der BER zwecks Wärmeversorgung weiterer Objekte zu gestatten. Die Durchquerung und die Weiterführung erfolgt unentgeltlich, die Trassenführung erfolgt einvernehmlich und in Absprache mit dem Abnehmer.

6. Die BER verfügt frei über die beim Abnehmer eingebauten eigenen Geräte und über das sonstige Material. Der Abnehmer ist hinsichtlich dieser Anlage der BER gegenüber voll verantwortlich für Beschädigungen durch Brand, Diebstahl und eigenmächtige Eingriffe.

Allfällige Schäden an der Anschlussanlage sowie an den Mess- und sonstigen Geräten müssen vom Abnehmer innerhalb 24 Stunden der BER gemeldet werden.

Die Anlage und die Verbrauchergeräte des Abnehmers müssen die von den geltenden, einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen, damit Sachschäden an der Anlage des Abnehmers sowie Störungen im Versorgungsnetz der BER vermieden werden.

Die BER übernimmt keine wie immer geartete Verantwortung für Personen- und Sachschäden, die nach der Wärmeübergabestelle (Eigentumsgrenze) entstehen können.

7. Der Anschlussbeitrag (siehe beigelegte Kostenaufstellung der Anschlussgebühren gestaffelt nach Anschlussleistung) beinhaltet folgende Leistungen:

- Grabungsarbeiten und Rohrverlegung bis in den bestehenden Heizraum des Abnehmers
- Lieferung und Montage des Wärmetauschers
- Lieferung und Montage des Wärmezählers und der primären Wärmeregulierung



- Verfüllen und planieren des Grabens für die Fernwärmeleitung
 - Beseitigung von eventuellen Hindernissen entlang der Grabungstrasse, Asphaltierungs- oder Pflasterungsarbeiten, Begrünungen und Bepflanzungen sowie Aufräum- und Wiederherstellungsarbeiten auf dem Grund des Wärmeabnehmers, sofern die Leitung ausschließlich dem privaten Wärmeabnehmer dient
 - Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes des Geländes
8. Folgende Leistungen sind im Anschlussbeitrag nicht inbegriffen:
- Die Maueröffnungen für die Verlegung der Fernwärme- und der Steuerleitung in den Heizraum des Abnehmers
 - Die interne Verbindung der bestehenden Heizanlage mit der Übergabestation für Fernwärme
 - Mehrkosten für den Fall, dass der private Grund nicht mit normalen Arbeitsgerät zugänglich ist
 - Sicherstellung des Zutrittes zu seinem Grundstück, falls dieser nur über Grundstücke Dritter erreichbar ist

Artikel 4

Unterbrechungen

1. Sollte die BER durch Fälle höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände, die sie mit zumutbaren Mitteln nicht abwenden kann, in der Erzeugung, Fortleitung oder Abgabe von Wärme ganz oder teilweise verhindert sein, ruht die Verpflichtung der BER, bis die Hindernisse oder Störungen beseitigt sind.

Die BER übernimmt keinerlei Verantwortung für mittelbare oder unmittelbare Schäden, die dem Abnehmer durch die Unterbrechungen oder durch unregelmäßige Wärmelieferungen erwachsen, die auf höhere Gewalt zurückzuführen sind.

2. Die BER darf die Versorgung mit Wärme zur Durchführung betriebsnotwendiger Arbeiten vorübergehend unterbrechen. Derartige Unterbrechungen sind erst nach vorausgehender Terminankündigung gegenüber dem Abnehmer vorzunehmen, es sei denn, dass Gefahr in Verzug ist. Die BER ist verpflichtet, jede Störung der Unterbrechung möglichst rasch zu beheben.

3. Die BER ist berechtigt, die Wärmelieferung sofort einzustellen, wenn der Abnehmer den die Geschäftsbedingungen trotz Mahnung nicht einhält, insbesondere wenn er fällige Rechnungen nicht bezahlt, Wärme vertragswidrig entnimmt, ableitet oder verwendet, Einrichtungen der BER ohne



dessen schriftliche Zustimmung verändert, beschädigt oder entfernt, wozu auch eine allfällige Beschädigung oder Entfernung von Anlagenteilen gehört, den Wärmezähler in seiner Funktion beeinträchtigt, eine von der BER zur Beseitigung eines vertragswidrigen Zustandes geforderte Änderung der Anlage nicht ausführt oder den Beauftragten der BER den Zutritt zur Wärmeübergabestation verweigert.

4. Die BER ist berechtigt, eine aus diesen Gründen unterbrochene Wärmelieferung erst nach vollständiger Beseitigung des Einstellungsgrundes und nach Erstattung jener der BER daraus entstandenen Kosten sowie der Zahlung allfälliger Rückstände wieder aufzunehmen.

Artikel 5

Messeinrichtung

1. Die gelieferte Wärme wird durch die installierte, geeichte Messeinrichtung gemessen. Manipulationen an der Messeinrichtung sowie die Abnahme von Energie unter Umgehung der Messinstrumente werden grundsätzlich geahndet und berechtigen die BER zur Verbrauchsschätzung und zur Unterbrechung der Wärmezufuhr.

Artikel 6

Wärmepreis und Rechnungslegung

1. Der Wärmepreis wird vom Vorstand der BER festgelegt. Grundsätzlich ist die Wärmedienstleistung der BER zu Gunsten der Genossenschaftsmitglieder nicht gewinnorientiert. Der Preis wird derart gestaltet, dass mindestens die Kosten der Wärmeversorgung gedeckt werden können.

Diese Preise verstehen sich exkl. der geltenden Mehrwertsteuer (derzeit 10% für Private und 22% für Betriebe) und ohne Abzug der Carbontax (derzeit 0,021949 €/kWh).

2. Für Nichtmitglieder der BER erhöhen sich die Anschlussgebühren und der Wärmepreis um 15% im Vergleich zu den für Mitglieder geltenden Beträgen.

3. Grundlage der Abrechnung für den Wärmepreis ist das Ergebnis der Wärmezahlung. Die Wärmezähler werden von der BER mindestens zweimonatlich abgelesen.



Der Verbrauch wird monatlich von der BER berechnet, wobei sich der Verwaltungsrat der BER das Recht vorbehält, eventuell auch mehrmonatlich die Rechnungen auszustellen. Für die Begleichung der fälligen Wärmerechnung muss ein Dauerauftrag bei einem Kreditinstitut hinterlegt werden.

4. Bei verspäteter Zahlung werden die üblichen Verzugszinsen und die anfallenden Mahnspesen verrechnet.

5. In Unabhängigkeit der Verrechnungsanschlussleistung wird ein jährlicher Messpreis in Höhe von 60,00 Euro zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, eingehoben.

Artikel 7

Beginn und Dauer des Vertrages

1. Der Vertrag tritt nach Inbetriebnahme der Anschlussanlage in Kraft und hat eine Dauer von 5 Jahren.

Der freiwillige Austritt im Sinne des Art. 9 des geltenden Statuts hat in Bezug auf die oben angeführte Dauer dieses Vertrages keinerlei Auswirkung.

2. Der Vertrag verlängert sich stillschweigend um jeweils weitere 5 (fünf) Jahre, wenn er nicht 6 (sechs) Monate vor Ablauf mittels eingeschriebenem Brief mit Rückantwort gekündigt wird.

3. Der Vertrag geht beiderseits auf die Rechtsnachfolger der Vertragsteile über.

4. Im Falle der Übertragung der vertragsgegenständlichen Liegenschaft (z.B. im Kauf- oder Schenkungswege) ist der Kunde verpflichtet, die Übernahme dieses Wärmelieferungsvertrages durch den Käufer bzw. den Beschenkten mit einer entsprechenden Vertragsklausel zu gewährleisten.

Artikel 8

Auflösung des Vertrages

Der Vertrag kann fristlos aus folgenden Gründen aufgelöst werden:



1. Bei Wärmeentwendung sowie jeder sonstigen Nichterfüllung der Vertragsklauseln seitens des Abnehmers, unbeschadet der Beschreitung des Rechtsweges.
2. Bei Nichtzahlung von mehr als 2 Rechnungen trotz schriftlicher Mahnung.
3. Bei höherer Gewalt, welche die endgültige Einstellung des Betriebes des Fernheizwerkes oder die Unmöglichkeit der Abnahme seitens des Abnehmers bewirkt.
4. Bei Eröffnung eines Konkursverfahrens gegen einen der Vertragspartner.

Artikel 9

Allgemeine Bestimmungen

1. Der Abnehmer erklärt sich mit der Verlegung der für das Wärmeverteilernetz erforderlichen Bauteile und Rohrleitungen in seinem Haus und Grundstück einverstanden.
2. Änderungen des Vertrages und zusätzliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Schriftformklausel.
3. Der Abnehmer verpflichtet sich, auch nach einer eventuellen Auflösung des Wärmelieferungsvertrages die Entfernung der Anlagen der BER (Leitungen, Wärmetauscher usw.) von seiner Liegenschaft unentgeltlich zu dulden.
4. Für alle hier nicht enthaltenen Bestimmungen wird auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie auf die von den zuständigen Behörden erlassenen Verordnungen verwiesen.

Artikel 10

Gerichtsstand

Der Vertrag unterliegt italienischem Recht und der Gerichtsstand ist Schlanders.

Reschen, am 01.05.2024

Der Obmann der BER Maas Albert